

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2010

Nr. 2010/1535

## Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
  - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
  - Bericht Nutzungsplan / Hydraulik
  - GEP-Zusammenfassung, Bericht.
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1976 vom 28. Juni 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Lüterkofen-Ichertswil ersetzen.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist von der Einwohnergemeinde eine entsprechende Nutzungsplanung zu erstellen. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.2 Am 15. März 2010 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil den GEP. Da während der vom 29. März 2010 bis 29. April 2010 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprache eingereicht wurde, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde beschlossen.
- Am 8. Juli 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.3 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet / Reservezone (KRP)“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

## 2.4 Versickerungen

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich sind bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

## 2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im Plan, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, dargestellt und im Bericht Nutzungsplan / Hydraulik, Kapitel 13.1, beschrieben, verfügt in Lüterkofen-Ichertswil nur noch eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzone über eine Abwasserentsorgung, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Generell ist bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und festgelegten Massnahmen dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

## 2.6 Lüterkofen-Ichertswil ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser von Lüterkofen-Ichertswil wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Zuchwil.

Beim ZASE ist ein GEP über das Verbandsgebiet (V-GEP) in Arbeit. Dabei werden auch die Entlastungskonzepte der Gemeinden und die Schnittstellen Gemeinde - Abwasserverband aus regionaler Sicht überprüft. Daraus können sich Massnahmen ergeben, welche Anpassungen bei den Verbandsgemeinden erfordern. Im Falle von Lüterkofen-Ichertswil haben zwar Absprachen zwischen den beteiligten Ingenieurbüros stattgefunden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Fertigstellung des V-GEP noch Anpassungen bei den Abwasseranlagen der Gemeinde notwendig werden.

Sobald der V-GEP genehmigt ist, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

- 2.7 Der GEP Lüterkofen-Ichertswil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit den oben unter Punkt 2.6 aufgeführten Einschränkungen genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) sowie § 98 Absatz 2 und § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Sonderbauwerke
  - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1976 vom 28. Juni 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Lüterkofen-Ichertswil sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Lüterkofen-Ichertswil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'423.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'400.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen  
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Amt für Gemeinden  
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil  
 Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit  
 1 Dossier GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für  
 Umwelt)  
 Baukommission der EG Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen  
 Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, ARA Emmenspitz, 4528 Zuchwil  
 BSB+ Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen  
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung, Bericht  
 Amt für Umwelt (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Lüterkofen-Ichertswil: Genereller Entwässerungsplan [GEP])